

0.9

V e r e i n b a r u n g
über die
Eingliederung der Gemeinde Enzweihingen in die
Stadt Vaihingen an der Enz

Der Gemeinderat der Stadt Vaihingen an der Enz und der Gemeinderat der Gemeinde Enzweihingen haben im Bewußtsein der Verantwortung gegenüber der Bürgerschaft der Stadt Vaihingen an der Enz und der Gemeinde Enzweihingen und in der Überzeugung, damit dem öffentlichen Wohl beider Gemeinden am besten zu dienen, aufgrund von §§ 8 und 9 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 - nach vorheriger Anhörung der Bürgerschaft von Enzweihingen am 12. Juli 1970 - am 15. Juli 1970/16. Juli 1970 folgende

V E R E I N B A R U N G

beschlossen:

§ 1

Eingliederung

Die Gemeinde Enzweihingen wird in die Stadt Vaihingen an der Enz eingegliedert.

§ 2

Ortsbezeichnung

Die Stadt Vaihingen an der Enz verpflichtet sich, in der Hauptsatzung zu bestimmen, daß die ehemalige Gemeinde Enzweihingen als räumlicher Wohnbezirk unter dem Namen Vaihingen an der Enz - Enzweihingen einen besonderen Stadtteil bildet.

§ 3

Wahrung der Eigenart

1.

Der bisherige Ortscharakter und das örtliche Brauchtum in der Gemeinde Enzweihingen sollen erhalten bleiben. Ihr kulturelles

Eigenleben soll sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können.

2.

Die Stadt Vaihingen an der Enz wird die bestehenden kulturellen und sportlichen sowie kirchlichen Vereinigungen in der Gemeinde Enzweihingen in derselben Weise fördern und unterstützen. Die Stadt wird die hierfür erforderlichen Einrichtungen im notwendigen Umfang jeweils zur Verfügung stellen. Ortsverschönerungsaktionen und die Beteiligung an Wettbewerben im Stadtteil Enzweihingen werden im bisherigen Umfang sichergestellt. Die an Enzweihinger Vereine bezahlten jährlichen Zuschüsse werden weitergewährt.

§ 4

Rechtsnachfolge

Die Stadt Vaihingen an der Enz tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin in alle öffentlichen und privaten Rechtsverhältnisse der Gemeinde Enzweihingen ein.

§ 5

Rechte und Pflichten

Die Einwohner und Bürger von Enzweihingen haben nach der Eingliederung der Gemeinde Enzweihingen in die Stadt Vaihingen an der Enz die gleichen Rechte und Pflichten wie die Einwohner und Bürger von Vaihingen an der Enz. Die Wohn- und Aufenthaltsdauer in Enzweihingen wird, soweit sie für Rechte und Pflichten von irgendwelcher Bedeutung ist, auf die Wohn- und Aufenthaltsdauer in Vaihingen an der Enz angerechnet.

§ 6

Angleichung des Ortsrechts

1.

Das Ortsrecht der Gemeinde Enzweihingen wird bis zum Ablauf des Jahres 1971 durch das der Stadt Vaihingen an der Enz ersetzt.

2.

Die Hauptsatzung, die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und die Haushaltssatzung treten auf 1. Januar 1971 in Kraft.

§ 7

Vertretung der Bürger

1.

Die Vertretung der Bürger des Stadtteils Enzweihingen im Gemeinderat der Stadt Vaihingen an der Enz regelt sich nach dem geltenden Kommunalwahlrecht. Die Stadt Vaihingen an der Enz verpflichtet sich, zur nächsten regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte die unechte Teilortswahl einzuführen, wobei dem Stadtteil Enzweihingen 8 Sitze zuzuteilen sind. Sie verpflichten sich gleichzeitig, die Mitgliederzahl des Gemeinderats auf 24 zu erhöhen.

2.

Bei einer gesetzlich oder durch Veränderung der Einwohnerzahl bedingten Erhöhung oder Verringerung der Mitgliederzahl des Gemeinderats ist die Stadt verpflichtet, die Vertretung des Stadtteils Enzweihingen durch Hauptsatzung den neuen Verhältnissen anzupassen.

3.

Dem Gemeinderat der Stadt Vaihingen an der Enz gehören bis zur nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl alle Gemeinderäte der Gemeinde Enzweihingen an. Aus Anlaß dieser Wahl scheidet die Gemeinderäte von Enzweihingen aus, deren Wahlzeit abgelaufen ist. Die übrigen Gemeinderäte von Enzweihingen gehören dem Gemeinderat von Vaihingen an der Enz noch bis zur übernächsten regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte an.

4.

Zu den Beratungen der beschließenden und beratenden Ausschüsse, die Angelegenheiten des Stadtbezirks Enzweihingen betreffen, sind sachkundige Bürger aus dem Stadtteil Enzweihingen entsprechend den Bestimmungen der Gemeindeordnung beizuziehen.

§ 8

Übernahme der Beschäftigten der Gemeindeverwaltung

Die Bediensteten der Gemeinde Enzweihingen werden in den Dienst der Stadt Vaihingen an der Enz, unter Wahrung des Besitzstandes, übernommen.

§ 9

Erledigung der Verwaltungsgeschäfte

1.

Die Tätigkeit der bisherigen Gemeindeverwaltung der Gemeinde Enzweihingen wird bis auf weiteres in vollem Umfang aufrechterhalten.

Nach Umstellung des Verwaltungsbetriebes auf die geänderten Verhältnisse wird die Stadtverwaltung für eine geordnete verwaltungsmäßige Betreuung der Einwohner und Bürger des Stadtteils Enzweihingen sorgen. Umstellungen werden nur vorgenommen, wenn sie sich als wirtschaftlich und rationell erweisen.

2.

Grundbuchamtsbezirk und Nachlaßgericht sollen erhalten bleiben, vorbehaltlich einer anderen gesetzlichen Regelung.

§ 10

Wahrung der landwirtschaftlichen Belange

1.

Die Stadt Vaihingen an der Enz verpflichtet sich, berechtigten Belangen der Landwirtschaft Rechnung zu tragen. Dazu gehört eine ausreichende und gute Vattertierhaltung durch Erhaltung der Bullenhaltung oder, falls nicht anders möglich, durch künstliche Besamung, die Förderung der erforderlichen Flurbereinigung sowie der Ausbau und die Instandhaltung der Feldwege.

2.

Der frühere Jagdbezirk Enzweihingen ist auch nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung als Teil des neuen Jagdbezirks Vaihingen gesondert zu verpachten. Der Pachterlös ist für den Feldwegbau in Enzweihingen zu verwenden.

3.

Die Stadt Vaihingen tritt in die bestehende Regelung über die Ausübung des Fischereirechts in der Enz und die Ausgabe der Fischkarten ein.

§ 11

Feuerlöschwesen

Die Freiwillige Feuerwehr Enzweihingen wird als besonderer Löschzug gleichberechtigt in die Freiwillige Feuerwehr Vaihingen an der Enz eingegliedert.

§ 12

Bestattungswesen

Der Stadtteil Enzweihingen bildet einen getrennten Bestattungsbezirk. Der seitherige Friedhof in Enzweihingen wird beibehalten und im Bedarfsfall erweitert.

§ 13

Öffentliche Anlagen

Die Stadt Vaihingen an der Enz wird den Friedhof im Stadtteil Enzweihingen, die Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen und alle sonstigen öffentlichen Anlagen fachkundig betreuen und fördern.

§ 14

Vergabe von Lieferungen und Arbeiten, Verkehrsbedienung

1.

Bei der Vergabe von städtischen Aufträgen werden die Gewerbetreibenden des Stadtteils Enzweihingen gleichberechtigt berücksichtigt werden. Bei der Vergabe von Aufträgen für Bedürfnisse des Stadtteils Enzweihingen sind die dort ansässigen Gewerbetreibenden im Rahmen der geltenden Bestimmungen mit Vorrang zu berücksichtigen.

2.

Die Stadt Vaihingen an der Enz wird sich für die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und dafür, daß der öffentliche Linienverkehr zwischen Vaihingen an der Enz und Enzweihingen ausgebaut wird, einsetzen.

§ 15

Berücksichtigung besonderer Wünsche der Gemeinde Enzweihingen

1.

Grundsätzliches

Die Stadt Vaihingen an der Enz ist vom Tag des Wirksamwerdens der Eingliederung ab und auf Dauer gesetzlich verpflichtet, alle im Stadtteil Enzweihingen bereits bestehenden und neu anfallenden gemeindlichen Aufgaben pünktlich und ordnungsgemäß gleichrangig wie in Vaihingen an der Enz selbst zu erfüllen.

2.

Zu erfüllende Aufgaben im Stadtteil Enzweihingen.

Zu dem anliegenden Investitionsvorschlag zur Lösung heranstehender Aufgaben wird von der Stadt Vaihingen erklärt, daß diese Vorhaben baldmöglichst im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten und unter Einsatz der Sonderfinanzzuweisungen und der aus dem Stadtteil Enzweihingen fließenden Haushaltsmittel erfüllt werden.

§ 16

Abgrenzung der Vertragswirkungen

Unbeschadet der in § 4 dieser Vereinbarung geregelten Übernahme der Verbindlichkeiten durch die Stadt Vaihingen an der Enz erwerben Dritte aus der Vereinbarung keinerlei unmittelbares Recht.

§ 17

Elektrizitätsversorgung und Konzessionsvertrag

Die Stadt Vaihingen an der Enz tritt in das Vertragsverhältnis der Gemeinde Enzweihingen mit den Neckarwerken AG zur Stromversorgung ein und wird bei Ablauf des derzeitigen Vertrags der Verlängerung des Vertrags zustimmen, wenn nachweislich die Vertragsbedingungen für die Gemeinde als Konzessionspartner und für die Abnehmer (Tarifabnehmer und Großabnehmer) günstiger sind als beim Konzessionsvertragspartner auf der bisherigen Markung Vaihingen. Die damit verbundene getrennte Elektrizitätsversorgung von 2 Versorgungsunternehmen wird solange aufrecht erhalten, bis eine Möglichkeit zur gemeinsamen Versorgung nach den bestmöglichen Bedingungen besteht.

§ 18

Regelung von Streitigkeiten

1.

Vorstehende Abmachungen werden auf der Grundlage der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Fragen sind in diesem Sinne gütlich zu klären.

2.

Hierzu und zur Auslegung dieser Vereinbarung wird der Stadtteil Enzweihingen gemeinsam durch die bisherigen Gemeinderäte des Stadtteils Enzweihingen bis zum Ablauf ihrer Amtszeit vertreten.

§ 19

Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt an dem von der oberen Rechtsaufsichtsbehörde festzusetzenden Tag in Kraft.

§ 20

Zustimmung

Der Gemeinderat der Gemeinde Enzweihingen hat nach vorheriger Anhörung der Bürgerschaft am 12. Juli 1970 diesem Vertrag am 15. Juli 1970 zugestimmt.

Der Gemeinderat der Stadt Vaihingen an der Enz hat diesem Vertrag am 16. Juli 1970 zugestimmt.

Ausfertigungen der vorerwähnten Beschlüsse sind dieser Vereinbarung als Anlage beigefügt.

Vaihingen an der Enz, den 16.07.1970

Enzweihingen, den 16.07.1970

Für die Gemeinde Enzweihingen

Für die Stadt Vaihingen an der
Enz

Kraut

Palm

Stv. Bürgermeister

Bürgermeister